

## Satzung

### **Verein der Freunde und Förderer der Schule am Zehnthof Gemeinschaftsgrundschule Swisttal-Odendorf e.V.**

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 21.11.1991  
Letztmalig geändert auf der Mitgliederversammlung am 28.03.2017**



### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Schule am Zehnthof Gemeinschafts-Grundschule Swisttal - Odendorf e.V.“.
2. Der Verein wurde 1991 in das Vereinsregister eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Swisttal.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziel des Vereins**

Ziel des Vereins ist, alle auf die ideelle und materielle Weiterentwicklung der Grundschule Odendorf gerichteten Bestrebungen zu fördern.

Diesem Ziel dient insbesondere:

1. Die Unterstützung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen,
2. Die Neuanschaffung von Lehr- und Lernmaterialien sowie Ausstattungsgegenständen oder deren Ergänzung,
3. Die Unterstützung bedürftiger Schüler/Schülerinnen,
4. Die Außendarstellung der Schule,
5. Die Trägerschaft und der Betrieb des außerunterrichtlichen Betreuungsangebotes „Schule von von acht bis eins“ gemäß §9 Absatz 2 Schulgesetz NRW i.V.m. dem Runderlass „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe 1“ des Ministeriums NRW für Schule und Weiterbildung i.d.j. gültigen Fassung.

Dies wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Einrichtung von Betreuungsräumen,
- b) Beschaffung von pädagogischem Spiel- und Lehrmaterial für die Betreuung, die über die Verpflichtung des Schulträgers hinausgeht,
- c) Übernahme der anfallenden Personalkosten,
- d) In Härtefällen die Unterstützung bedürftiger Kinder, deren Eltern den vollen Betreuungsbeitrag für dieses außerunterrichtliche Betreuungsangebot nicht aufbringen können (im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel des Vereins).

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 der Abgabenordnung und dient keinen eigenwirtschaftlichen Zwecken.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Eine Entschädigung für entstandene, angemessene Aufwendungen (z.B. Büromaterial, Fahrtkosten) kann auf Antrag geleistet werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austrittserklärung; diese ist nur schriftlich zum Ende des Kalenderjahres mit einmonatiger Kündigungsfrist zulässig.
  - b) Ausschluss; dieser kann durch den Vorstand bei schuldhafter Verletzung der Vereinssatzung beschlossen werden und muss dem/der Betroffenen durch einen eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Der/die Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören.
  - c) Tod des Mitgliedes oder Auflösung der juristischen Person.
4. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

#### **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder verpflichten sich, mindestens den Beitrag zu zahlen, der durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils spätestens im November für das laufende Jahr fällig.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Über den Termin beschließt der Vorstand.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden.
3. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 15 Mitgliedern hat der Vorstand binnen zweier Monate eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte schriftlich erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahmen des Rechenschaftsberichts und Entlastung des Vorstandes,
  - Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen
  - Festsetzung der Mindesthöhe des jährlichen Mitgliederbeitrages,
  - Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet.
  6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
  7. Jedes Mitglied hat eine Stimme (gilt auch für Familienmitgliedschaft).
  8. Beschlüsse sind zu protokollieren.

## **§ 8** **Vereinsvorstand**

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
  - a) dem/der Vorsitzenden,
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schriftführer/der Schriftführerin,
  - d) dem Kassenwart/der Kassenwartin,
  - e) dem Schulleiter/der Schulleiterin.
2. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
3. Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit diese nicht in die Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung fallen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
4. Nur Mitglieder des Fördervereins können Vorstandsaufgaben wahrnehmen.
5. Als ständige Gäste können der/die Schulpflegschaftvorsitzende und Beisitzer geladen werden.
6. Beschlüsse sind zu protokollieren.
7. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin und durch ein weiteres Mitglied des Vorstandes gemeinsam vertreten.
8. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand für jeweils ein Jahr bestellt und mit Aufgaben betraut. Die Bestellung ist jederzeit widerrufbar.

## **§ 9** **Satzungsänderung und Vereinsauflösung**

1. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Swisttal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Gemeinschaftsgrundschule Odendorf oder, falls diese nicht mehr besteht, für die anderen Grundschulen der Gemeinde zu verwenden hat.